

§ 13

Regulierung der Umbewertungsdifferenzen

(1) In den volkseigenen Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieben, Betrieben der volkseigenen Landwirtschaft sowie in den Einrichtungen der vorgenannten Betriebe sind zu buchen:

- a) Differenzen, die sich auf Grund von Preisveränderungen bei der Umbewertung der Bestände ergeben:
gegen den Umlaufmittelfonds,
- b) Differenzen, die sich aus der Berichtigung der Umbewertungsbasis auf Grund von Veränderungen der Preisstellung ergeben:
bestands- und kostenwirksam,
- c) Differenzen, die sich aus der Umstellung der Verrechnung des innerbetrieblichen Umsatzes von Selbstkosten auf den Industrieabgabepreis ergeben:
gegen den Umlaufmittelfonds,
- d) Differenzen, die sich aus den neuen Abschreibungen auf Grund der Umbewertung der Grundmittel ergeben:
gegen den Umlaufmittelfonds,
- e) Differenzen, die sich aus der Umbewertung des zweckgebundenen Materials ergeben:
gegen die Fonds, aus denen die Finanzierung erfolgt.

(2) Von den Betrieben sind den kontoführenden Filialen der Kreditinstitute als Kreditunterlage die Umlaufmittelnachweise zu Preisen

vor dem Stichtag und
nach dem Stichtag

einzureichen.

(3) Die Regulierung der Umbewertungsdifferenzen für die Betriebe des Außenhandels erfolgt auf Grund einer gesonderten Weisung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

*

§ 14

Preisangaben

(1) Auf den Rechnungen, Lieferscheinen, Preislisten, Etiketten usw. sind nach dem Stichtag gemäß Preisverordnung Nr. 2025 vom 10. Januar 1964 — Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis — (GBl. II S. 95) sowie deren Ergänzungen die neuen Preise anzugeben. Soweit dies gesetzlich besonders festgelegt ist, müssen darüber hinaus auch die bisher gültigen Preise vermerkt werden.

(2) Sind in Verkaufsräumen der Produktionsbetriebe oder des Großhandels Erzeugnisse ausgestellt, so sind die Preisangaben mit dem Inkrafttreten der neuen Preise zu berichtigen.

Schlußbestimmungen

§ 15

(1) Soweit sich bei der Umbewertung Zweifelsfragen hinsichtlich der Bezeichnung einzelner Erzeugnisse,

ihrer Einordnung, der Höhe der Industrieabgabepreise u. a. ergeben, haben die Lieferbetriebe die erforderlichen Auskünfte zu geben.

(2) Zweifelsfragen, die von den Lieferbetrieben nicht geklärt werden können, sind an die für die Ausarbeitung der Preisordnungen verantwortlichen Preisbildungsorgane zur endgültigen Klärung weiterzuleiten.

§ 16

Für die Aufnahme und Umbewertung der Bestände an Grund- und Hilfsmaterial, unvollendeter Produktion, Fertigerzeugnissen und Handelsware, für die im Rahmen der Industriepreisreform neue Preise in Kraft treten, sind die Bestimmungen der Anordnungen Nr. 3 und Nr. 4 vom 29. November 1961 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten (GBl. II S. 518) nicht anzuwenden.

§ 17

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft

die Anordnung Nr. 10 vom 25. Mai 1964 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten — Aufnahme und Umbewertung der Bestände sowie Regulierung der Umbewertungsdifferenzen in der volkseigenen Wirtschaft per 1. Juli 1964 - (GBl. II S. 350).

Berlin, den 2. Dezember 1964

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 13*

über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten.

— Aufnahme und Umbewertung der Bestände sowie Regulierung der Umbewertungsdifferenzen in der nichtvolkseigenen Wirtschaft im Rahmen der Industriepreisreform —

Vom 2. Dezember 1964

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die nachfolgenden Betriebe, bei denen durch eine die Preisverordnung Nr. 3000 ergänzende Preisverordnung — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — neue Preise eingeführt werden, und zwar

- a) für nichtvolkseigene Produktions- und Dienstleistungsbetriebe, bei denen sowohl neue Preise für Grund- und Hilfsmaterial als auch neue Preise für Fertigerzeugnisse in Kraft gesetzt werden,

* Anordnung Nr. 12 (GBl. II Nr. 121 S. 970)